



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6116-002303

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Übernahme der Festsetzung der Gewerbesteuer durch die für die Festsetzung der Gewerbesteuermessbeträge zuständigen Finanzämter gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Trennung zwischen der Festsetzung des Steuermessbetrags durch die Finanzämter und der Festsetzung der Gewerbesteuer durch die Gemeinden eine unnötige bürokratische Mehrbelastung sei. Daher sollten statt der Gemeinden die für den Gewerbebetrieb nach der Abgabenordnung zuständigen Finanzämter die Gewerbesteuer erheben. Der Hebesatz sei der zuständigen Finanzbehörde von den heheberechtigten Gemeinden mitzuteilen. Außerdem könne das in den Gemeinden für die Gewerbesteuerfestsetzung freiwerdende Personal dann bei kommunalen Gesundheitsämtern oder Sozialberatungsstellen eingesetzt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 39 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) wird den Gemeinden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung garantiert. Diese Gewährleistung der Selbstverwaltung



umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung, wobei zu diesen Grundlagen eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle gehört (vgl. Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 GG). Die wichtigste Steuerquelle für Gemeinden ist dabei die Gewerbesteuer, deren Erhebung nach § 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) den Gemeinden obliegt.

Die Verwaltung der Gewerbesteuer steht grundsätzlich den Landesfinanzbehörden zu (vgl. Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 GG). Sie kann jedoch von einem Bundesland ganz oder zum Teil auf die Gemeinden übertragen werden (vgl. Artikel 108 Abs. 4 Satz 2 GG). Der Petitionsausschuss führt aus, dass die meisten Bundesländer von dieser teilweisen Übertragung der Verwaltungskompetenz Gebrauch gemacht haben. Während die Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer zuständig sind (vgl. § 16 GewStG), obliegt den Finanzämtern als Teil der Landessteuerverwaltung die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge (vgl. § 22 Absatz 1 Abgabenordnung). Der Petitionsausschuss erklärt, dass sich daraus die zweistufige Ermittlung der Gewerbesteuer ergibt. In der ersten Stufe wird vom zuständigen Finanzamt der Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, d.h. die Steuermesszahl wird auf den Gewerbeertrag angewandt. In der zweiten Stufe wird der von der Gemeinde individuell festgesetzte Hebesatz, der mindestens 200 Prozent betragen muss, auf den vom Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag angewandt. Die sich hiernach ergebende Gewerbesteuer wird durch die Gemeinde im Steuerbescheid festgesetzt.

Was die Petitionsforderung nach einer vollständigen Verlagerung der Verwaltungskompetenz auf die Finanzämter anbelangt, so merkt der Petitionsausschuss an, dass gemäß den Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 (GewStR 2009) eine solche Möglichkeit besteht. So erläutert die Richtlinie 1.2 Absatz 2 GewStR 2009, dass für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer die Finanzämter zuständig sind, wenn diese Aufgaben nicht auf die Gemeinden übertragen worden sind. Allerdings weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass solch eine vollständige Kompetenzübertragung in der Vergangenheit bereits von Seiten der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt worden ist. Die Gemeinden hatten und haben weiterhin kein Interesse, einer solchen Reform zuzustimmen insbesondere im Hinblick auf den daraus folgenden deutlichen Kompetenzverlust der Gemeinden und zugleich den damit einhergehenden Verlust der



verfassungsrechtlich eingeräumten kommunalen Selbstverwaltung (vgl. Artikel 28 Absatz 2 GG).

Wie in der Petition richtig angeführt wird, könnte eine solche vollständige Übernahme der Gewerbesteuerfestsetzung durch die Finanzämter mit hoher Wahrscheinlichkeit zu freiwerdendem Personal bei den Gemeinden führen, dessen Einsatz dann zum Beispiel bei den oben benannten kommunalen Gesundheitsämtern oder Sozialberatungsstellen eine Möglichkeit wäre. Jedoch würde eine derartige Kompetenzverschiebung eine Mehrarbeit und -belastung bei den jeweiligen Finanzämtern zur Folge haben, sodass ein erhöhter Personalbedarf sehr wahrscheinlich bei diesen Landesfinanzverwaltungen entstehen würde. Ob dann die daraus resultierenden zusätzlichen Verwaltungskosten von den Ländern oder von den Gemeinden zu tragen wären, wäre ebenfalls zu bedenken.

Aufgrund der obigen Erwägungen vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne dieser Petition nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.